



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Nasskiesabbau der Fa. Schielein auf den Grundstücken Flur-Nr. 1525/2 bis 1525/11 der Gemarkung Irsching;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Regelung des Betretens in den Wiesenbrüteregebieten des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Nasskiesabbau der Fa. Schielein auf den Grundstücken Flur-Nr. 1525/2 bis 1525/11 der Gemarkung Irsching hier: allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Die Firma Schielein beantragt die Änderung der bestehenden Planfeststellung zur Erstellung eines Kiesweihers auf den Grundstücken Flur-Nr. 1525/2 bis 1525/11 der Gemarkung Irsching.
Bestandteil der Tekturplanung ist die Erweiterung der Abgrabungsfläche um die Flur-Nr. 1525/1 sowie die Verbindung zum südlich bestehenden Weiher auf der Flur-Nr. 1525/16 und 1525/19 T.
Hierzu wurde vom Planungsbüro eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens, sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.
Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13.01.2021

Albert Gürtner, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm über die Regelung des Betretens in den Wiesenbrüteregebieten „Paarwiesen“, „Paartal bei Waidhofen“, „Pucher Moos“, „Abwurfplatz im Feilenmoos“, „Ludwig-Hirschberger-Gebiet“, „Irschinger Moos“, „Unteres Ried“, „Pichler See“, „Am Heideweiher“, „Kühmoos“, „Gestochet“ und „Derbelmoos“ des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG– (BayRS-791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 b Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 589) erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm folgende:

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- 1) Das Betreten von Wiesenbrüteregebieten im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm zum Zwecke der Erholung ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig.
- 2) Diese Verordnung gilt für die Wiesenbrüteregebiete, die sich im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm befinden, wie nachfolgend aufgezählt:
 - a) Schutzgebiet „Paarwiesen“
 - b) Schutzgebiet „Paartal bei Waidhofen“
 - c) Schutzgebiet „Pucher Moos“
 - d) Schutzgebiet „Abwurfplatz im Feilenmoos“
 - e) Schutzgebiet „Ludwig-Hirschberger-Gebiet“
 - f) Schutzgebiet „Irschinger Moos“
 - g) Schutzgebiet „Unteres Ried“
 - h) Schutzgebiet „Pichler See“
 - i) Schutzgebiet „Am Heideweiher“
 - j) Schutzgebiet „Kühmoos“
 - k) Schutzgebiet „Gestochet“
 - l) Schutzgebiet „Derbelmoos“

3) Das Schutzgebiet

- a) „Paarwiesen“ liegt im Bereich der Gemeinden Hohenwart. Es hat eine Größe von ca. 406 ha.
 - b) „Paartal bei Waidhofen“ liegt im Bereich der Gemeinden Hohenwart. Es hat eine Größe von ca. 34 ha.
 - c) „Pucher Moos“ liegt im Bereich der Gemeinden Hohenwart, Pörnbach, Reichertshofen. Es hat eine Größe von ca. 311 ha.
 - d) „Abwurfplatz im Feilenmoos“ liegt im Bereich der Gemeinden Reichertshofen und Geisenfeld. Es hat eine Größe von ca. 384 ha.
 - e) „Ludwig-Hirschberger-Gebiet“ liegt im Bereich der Gemeinden Geisenfeld und Ernsgaden. Es hat eine Größe von ca. 142 ha.
 - f) „Irschinger Moos“ liegt im Bereich der Gemeinden Ernsgaden und Vohburg an der Donau. Es hat eine Größe von ca. 302 ha.
 - g) „Unteres Ried“ liegt im Bereich der Gemeinde Vohburg an der Donau. Es hat eine Größe von ca. 124 ha.
 - h) „Pichler See“ liegt im Bereich der Gemeinden Manching und Baar-Ebenhausen. Es hat eine Größe von ca. 93 ha.
 - i) „Am Heideweiher“ liegt im Bereich der Gemeinde Reichertshofen. Es hat eine Größe von ca. 116 ha.
 - j) „Kühmoos“ liegt im Bereich der Gemeinde Wolnzach. Es hat eine Größe von ca. 67 ha.
 - k) „Gestochet“ liegt im Bereich der Gemeinde Münchsmünster. Es hat eine Größe von ca. 91 ha.
 - l) „Derbelmoos“ liegt im Bereich der Gemeinde Baar-Ebenhausen. Es hat eine Größe von ca. 66 ha.
- 4) Die Grenzen der jeweiligen Wiesenbrütergebiete sowie die darin gesperrten Wege sind, je nach Gebietsgröße, in Karten M 1:10.000, 1:15.000 oder 1:20.000 eingetragen (grüne Schraffur). Asphaltierte Straßen und Gewässer, die an der Grenze eines Wiesenbrütergebiets liegen, zählen nicht zum Geltungsbereich. Liegt ein Wiesenbrütergebiet an der Landkreisgrenze, so reicht es bis zu dieser Grenze. Die jeweiligen Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.
Ergänzend sind Karten im Maßstab 1:5.000 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Landratsamt beim Sachgebiet Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege hinterlegt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Regulierung des Betretens ist es, Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Balz-, Brut und Aufzuchtzeit fernzuhalten und deren Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope zu sichern und zu verbessern. Sie ist im geregelten Umfang erforderlich aus Gründen des Naturschutzes:

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für den jeweiligen Grundeigentümer, Pächter oder dinglich Berechtigten.

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt nicht für
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker- und Grünlandflächen, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (z. B. Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Erschwerenausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind und damit Sondervereinbarungen bestehen,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz der Wiesenbrütergebiete hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes erfolgt,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wiesenbrütergebiete notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.
- 2) Die Feststellung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung trifft die jeweilige Fachbehörde.

§ 5 Verbote

- 1) Das Betreten von Flächen der freien Natur in den Wiesenbrütergebieten zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli jeden Jahres verboten. Flächen der freien Natur sind solche Flächen, die außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete liegen und nicht durch bauliche oder künstliche Anlagen verändert worden sind, insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- 2) Das Betreten der Wege, die in der jeweiligen Gebietskarte rot gekennzeichnet sind, ist zum Zwecke der Erholung in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli jeden Jahres verboten.
- 3) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
 1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
 2. das Reiten,
 3. sportliche Bestätigungen,
 4. das Zelten und Lagern,
 5. das Mitführen von Hunden,
 6. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
 7. das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen, Drohnen und sonstigen Flugkörpern,
 8. Feuer machen oder zu betreiben.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 5 dieser Verordnung ist das Wandern, Laufen, Reiten, Radfahren und Mitführen von kurzangeleinten Hunden auf den Wegen, die in der jeweiligen Gebietskarte neutral (nicht rot) gekennzeichnet sind.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 5 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.
- 2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 5 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

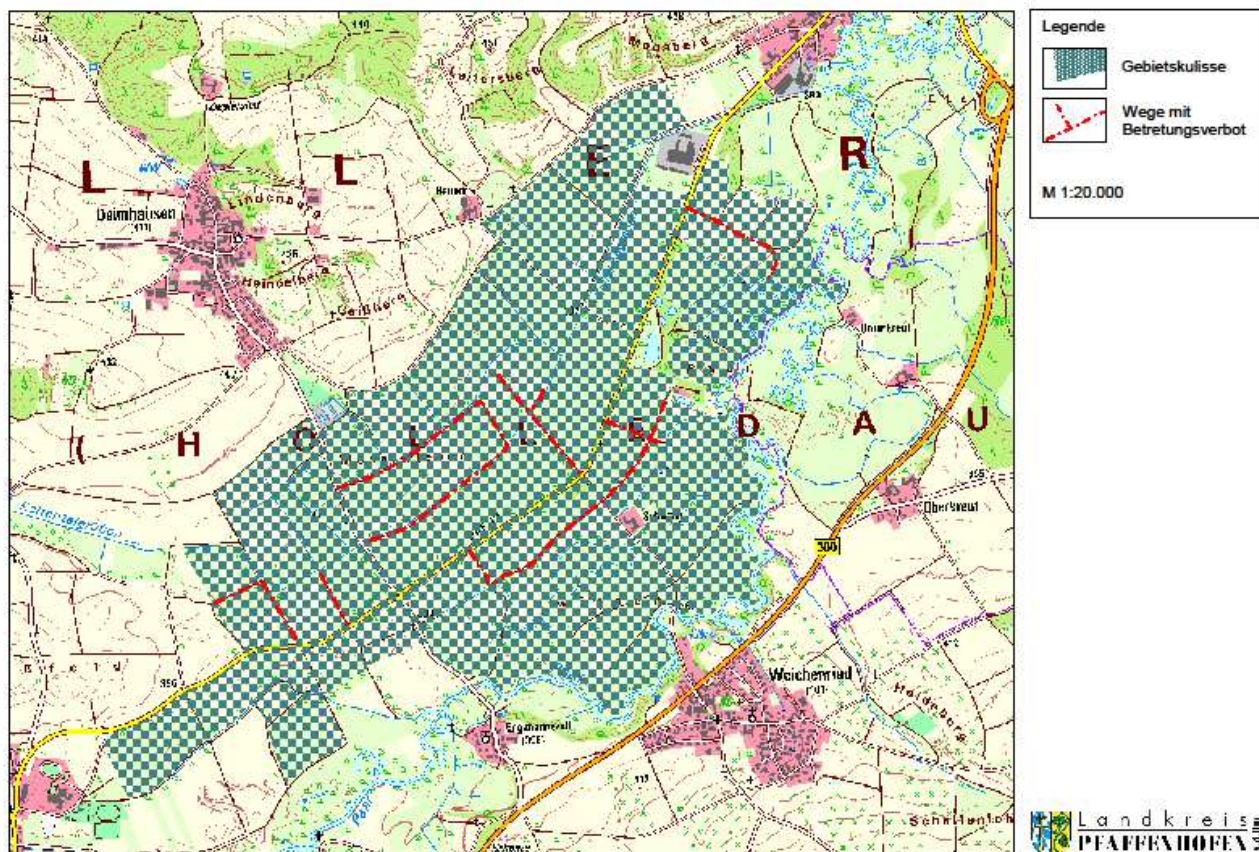
Pfaffenhofen, 30.12.2020

Albert Gürtner, Landrat

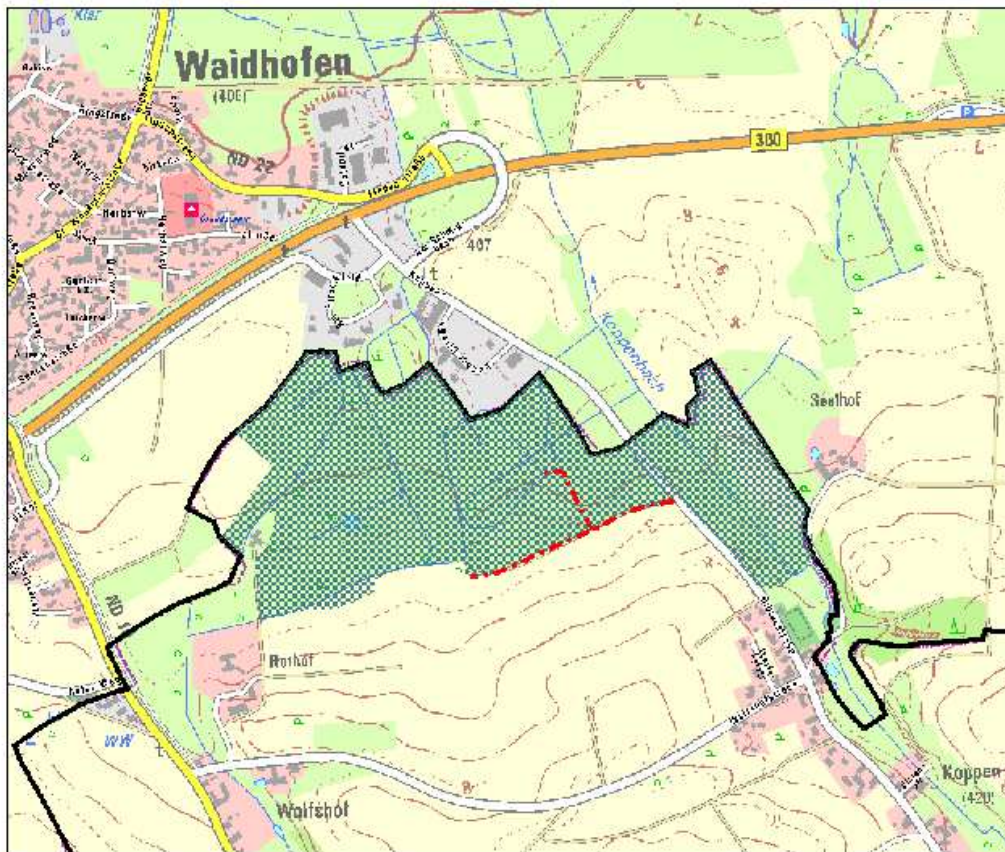
Anlagen:

Karten der Naturschutzgebiete

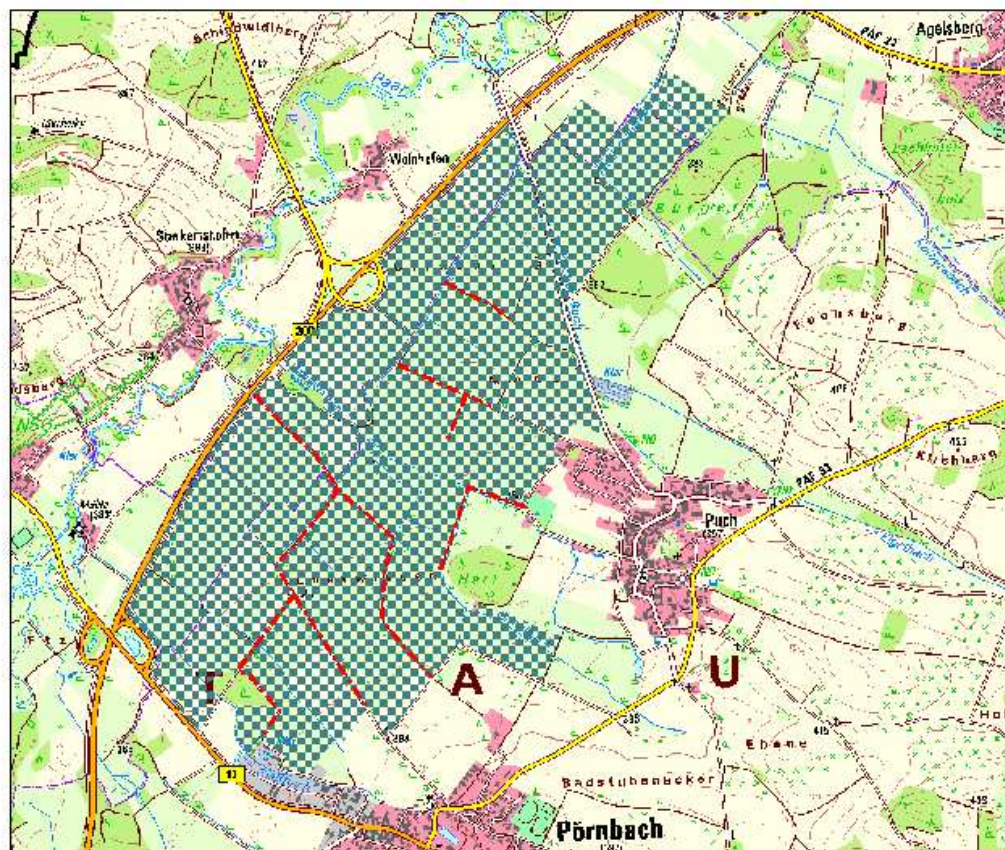
a) Schutzgebiet „Paarwiesen“



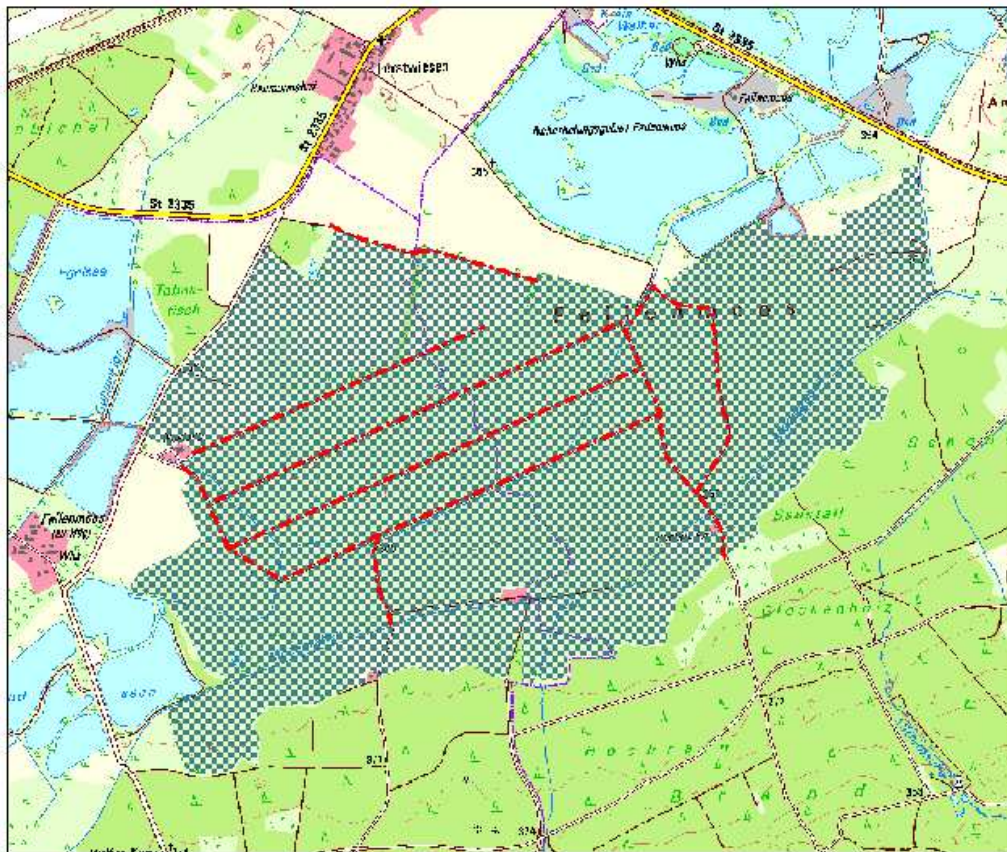
b) Schutzgebiet „Paartal bei Waidhofen“



c) Schutzgebiet „Pucher Moos“



d) Schutzgebiet „Abwurfplatz im Feilenmoos“



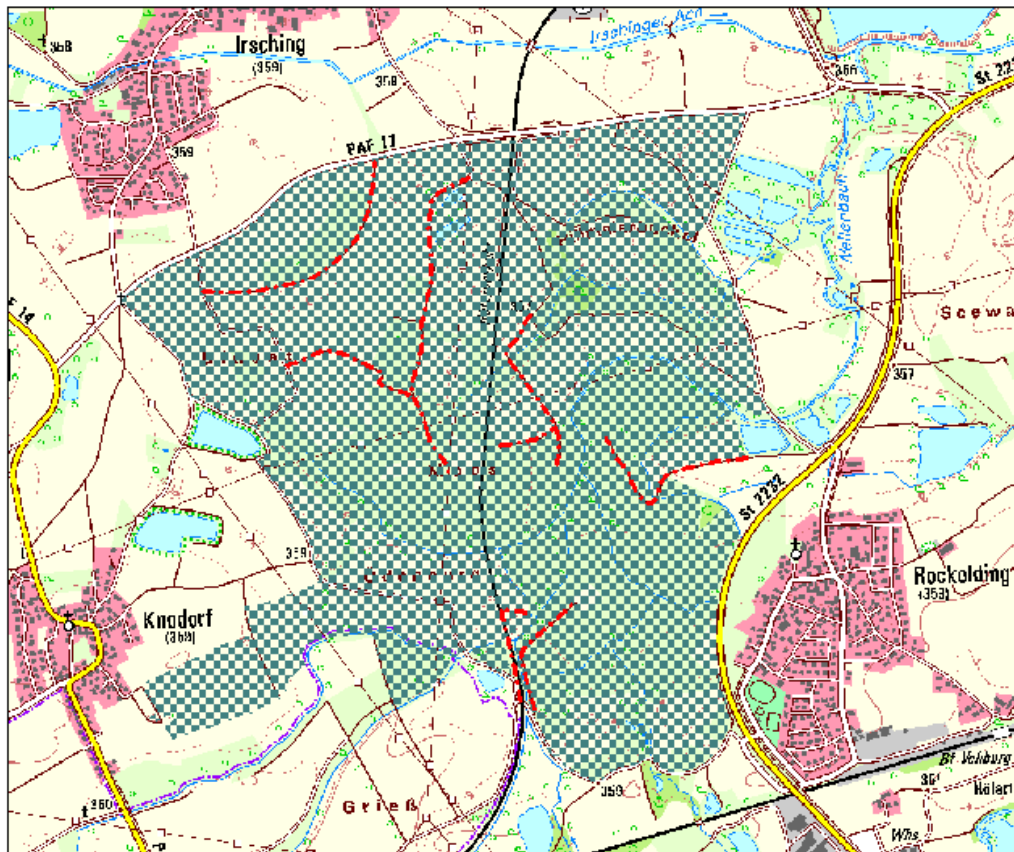
Landkreis
PFAFFENHOFFEN

e) Schutzgebiet „Ludwig-Hirschberger-Gebiet“

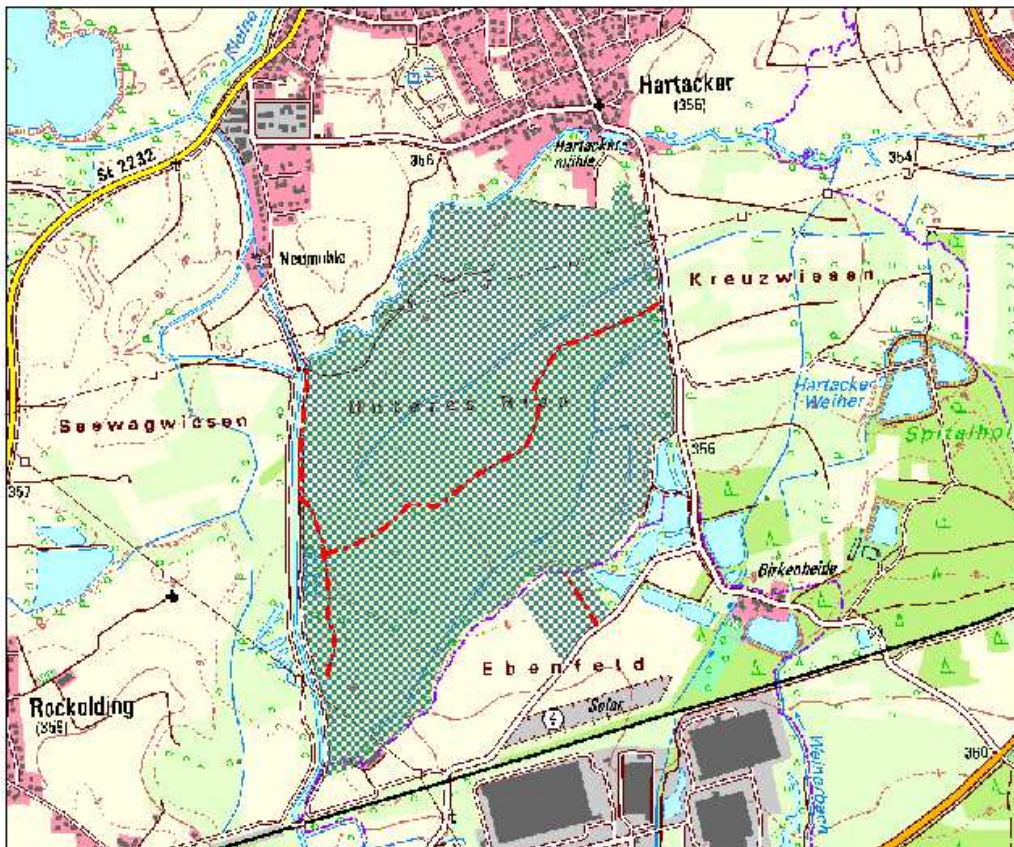


Landkreis
PFAFFENHOFFEN

f) Schutzgebiet „Irschinger Moos“



g) Schutzgebiet „Unteres Ried“



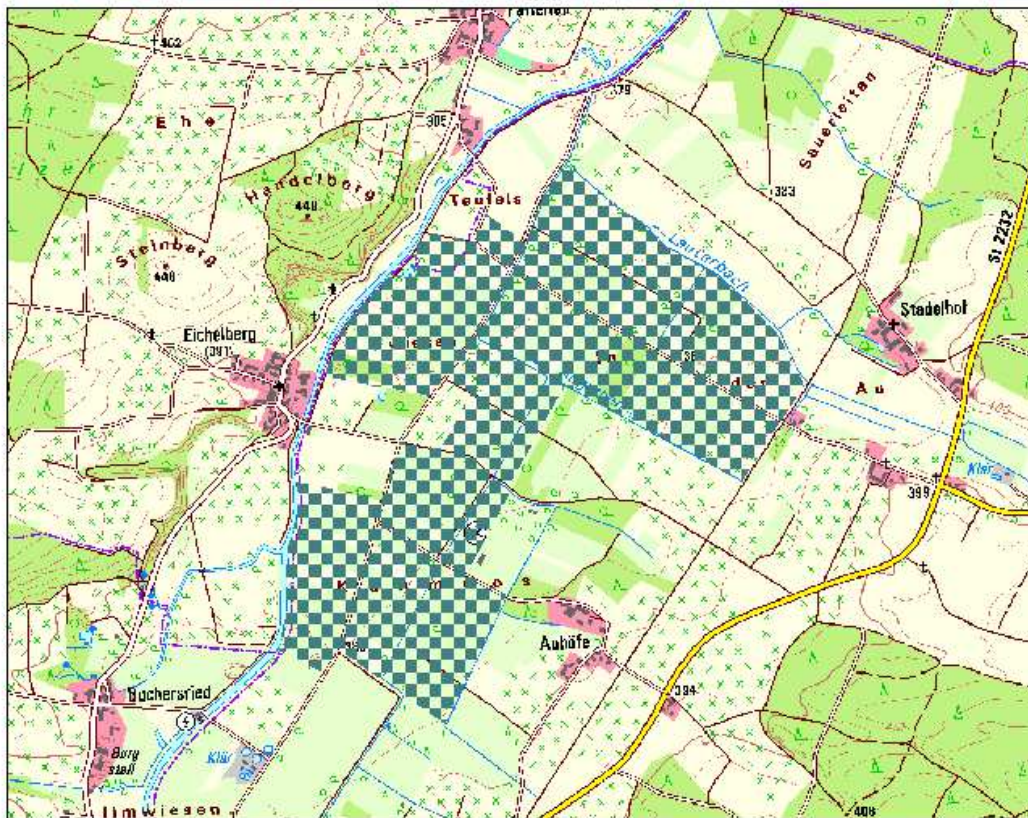
h) Schutzgebiet „Pichler See“



i) Schutzgebiet „Am Heideweiher“



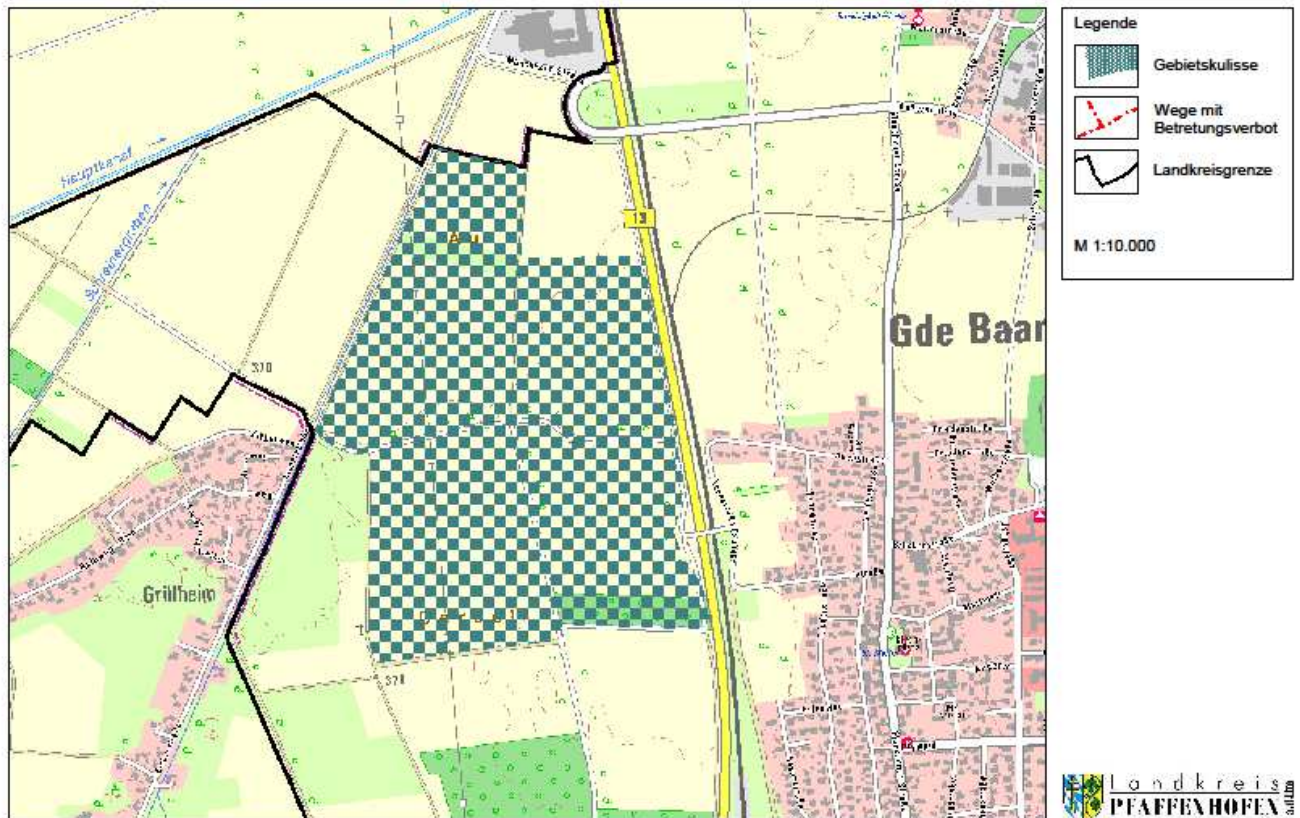
j) Schutzgebiet „Kühmoos“



k) Schutzgebiet „Gestochet“



I) Schutzgebiet „Derbelmoos“



Tag der Veröffentlichung: 21.01.2021